

BStGer BB.2020.296 vom 30. April 2021

Bundesstrafgericht, 2021-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.296

FR: TPF BB.2020.296 du 30 avril 2021

IT: TPF BB.2020.296 del 30 aprile 2021

Regeste

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 1

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat. Nach der Rechtsprechung muss der Gesuchsteller den Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrunds verlangen. Andernfalls verwirkt er den Anspruch (BGE 143 V 66 E. 4.3 m.w.H.). Ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds gestelltes Ausstandsgesuch ist rechtzeitig. Wartet der Gesuchsteller damit zwei Wochen zu, ist es dagegen verspätet (Urteil des Bundesgerichts 1B_47/2019 vom 20. Februar 2019 E. 3.3 mit Hinweis). Bei der Annahme der Verwirkung des Rechts, den Ausstand zu verlangen, ist Zurückhaltung geboten (Urteil des Bundesgerichts 1B_418/2014 vom 15. Mai 2015 E. 4.5 mit Hinweis; vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 1B_22/2019 vom 17. April 2019 E. 3.2). Im Einzelfall kann es zulässig sein, in Verbindung mit zeitnah vorgebrachten Ausstandsgründen auch früher beanstandete Prozesshandlungen in eine angemessene «Gesamtwürdigung» einfließen zu lassen. Der klare Wortlaut des Gesetzes schliesst jedoch ein Vorgehen aus, bei dem eine Partei über einen längeren Zeitraum bzw. verschiedene separate Strafverfahren hinweg gleichsam ein «Privatdossier» über angebliche Prozessfehler einer Justizperson anlegt, diese Rügen aber nicht unverzüglich vorbringt, sondern erst

- 10 -

in einem späteren, selbst gewählten Zeitpunkt einem Ausstandsbegehren pauschal zugrunde legt (Urteile des Bundesgerichts 1B_357/2013 vom 24. Januar 2014 E. 5.3.1 und 1B_149/2019 vom 3. September 2019 E. 3.2).

Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind dabei glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung (Art. 58 StPO). Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder widersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstandsgesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b–e StPO abstützt, so entscheidet ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, wenn die Bundesanwaltschaft betroffen ist (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus (Art. 59 Abs. 3 StPO).

E. 2

Der Gesuchsteller ist beschuldigte Person im obgenannten Strafverfahren (vgl. supra lit. C.). Er macht geltend, der Gesuchsgegner sei befangen im Sinne von Art. 56 lit. f StPO. Zum Anlass seines Gesuchs nimmt der Gesuchsteller die Medienmitteilung des Gesuchsgegners vom 10. Dezember 2020 (vgl. act. 1 S. 9). Das Gesuch stellte er vier Tage später. Es ist rechtzeitig eingereicht worden. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 56 lit. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a–e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Sie entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver

- 11 -

Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 144 I 234 E. 5.2; 141 IV 178 E. 3.2.1; 140 I 326 E. 5.1; 138 IV 142 E. 2.1; je mit Hinweisen). Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit kann auch in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein (Urteil des Bundesgerichts 1B_457/2018 vom 28. Dezember 2018 E. 2).

E. 3.2

Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK sind bei der Ablehnung eines Staatsanwalts nur anwendbar, wenn er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet er jedoch als Strafuntersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV. Wohl darf der Gehalt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden bzw. auf Art. 29 Abs. 1 BV übertragen werden. Hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staatsanwalts im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Auch ein Staatsanwalt kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Das gilt allerdings nur für das Vorverfahren. Gemäss Art. 61 lit. a StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Anklageerhebung. Die Staatsanwaltschaft gewährleistet insoweit eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens (Art. 62 Abs. 1 StPO). Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhaltung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorteilen (BGE 141 IV

178 E. 3.2.2 S. 179 f. m.w.H.). Allgemeine Verfah-
rensmassnahmen, seien sie nun richtig
oder falsch, vermögen als solche keine Voreingenommenheit der verfahrensleitenden
Justizperson zu be-
gründen (BGE 138 IV 142 E. 2.3) und sind im Rechtsmittelverfahren zu
rü-
gen (Urteil des Bundesgerichts 1B_233/2019 vom 25. September 2019 E. 2.1). Anders
verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irr-
tümer vorliegen, die eine
schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen (BGE 143 IV 69 E. 3.2 S. 74 f.; 141 IV
178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3) und die sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien
auswirken (Urteil des Bundesgerichts 1B_164/2015 vom 5. August 2015 E. 3.2). Bei
Äusserungen des Staatsanwalts gegenüber Medien ist grundsätzlich noch keine Befan-
genheit anzunehmen, wenn lediglich offensichtliche Tatsachen erwähnt wer-
den, ohne dass
sich der Staatsanwalt über die damit verbundenen Folgen geäussert hätte. Ebenso vermögen
ungeschickte Äusserungen eines

- 12 -

Staatsanwalts gegenüber der Presse den Ausgang einer durch den Beschul-
digten gegen
seine Anordnungen erhobene Beschwerde keine Befangenheit des Staatsanwalts zu
begründen, wenn sich diese nicht gegen die Person des Beschuldigten richten und sofern es
sich nicht um eine schwere Verfeh-
lung handelt. Auch scherzhafte Äusserungen des
Staatsanwalts genügen in der Regel nicht, einen Verdacht der Parteilichkeit zu begründen,
selbst wenn sie deplatziert sind und vom Betroffenen als negativ empfunden werden (vgl.
BGE 127 I 196 S. 200 m.w.H.). Objektive Anzeichen der Befangenheit wur-
den vom
Bundesgericht jedoch beispielsweise bejaht, als der Untersu-
chungsrichter (heute nunmehr
Staatsanwalt, vgl. dazu MICHLIG, Öffentlich-
keitskommunikation der Strafbehörden
unter dem Aspekt der Amtsgeheim-
nisverletzung, 2013, S. 104, FN 407) das Verhalten des
Angeschuldigten im Verfahren voreilig als strafbar qualifizierte, und er ohne besonderen
Anlass über den Untersuchungsgegenstand hinausgehende Verdächtigungen ge-
gen den
Angeschuldigten geäussert hatte (Urteil des Bundesgerichts 1P.766/2000 vom 18. Mai
2001). In einem anderen Fall bejahte das Bundes-
gericht die Befangenheit, als der
Staatsanwalt Beweismittel ohne besonde-
ren Anlass gegenüber Dritten und gegenüber der
Öffentlichkeit würdigte und den Angeschuldigten dabei indirekt der Lüge bezichtigte, was
tendenziell auf eine Vorverurteilung hinauslief (Urteil des Bundesgerichts 8G.36/2000 vom
25. September 2000).

E. 4

Die Beurteilung der Befangenheit eines Staatsanwalts im Zusammenhang mit Äusserungen
der Öffentlichkeit gegenüber hat vor folgendem Hinter-
grund zu erfolgen:

E. 4.1

Die Mitglieder von Strafverfolgungsbehörden haben hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in
Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren
(Art. 73 Abs. 1 StPO). Die Geheimhaltungs-
pflicht gilt in sämtlichen Etappen eines
Strafverfahrens, von den Ermittlun-
gen, über das Vorverfahren, die Untersuchung und die
Anklageerhebung bis zur Hauptverhandlung und allfälligen Rechtsmittelverfahren
(SAXER/THURN-
HEER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 7 zu Art. 73 StPO). Nicht
geheim zu halten sind – in Anlehnung an den Geheimnisbegriff von Art. 320 StGB –
allgemein bekannte Tatsachen (BBl 2006 1153). Mit Bezug auf das Vorver-
fahren sieht
ferner Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO ausdrücklich vor, dass dieses nicht öffentlich ist. Eine
Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht während laufender Strafuntersuchung ist jedoch

dann zulässig, soweit dies erforderlich ist und durch ein öffentliches Interesse nach Art. 74 Abs. 1 lit. a-d StPO gedeckt ist. Ein öffentliches Interesse kann wegen der besonderen Bedeu-

- 13 -

tung des Straffalles vorliegen. Dabei handelt es sich vorab um Fälle, die bereits von den Medien aufgegriffen wurden und von denen zu erwarten ist, dass sie ein besonderes öffentliches Interesse wecken (SAXER, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 9 und 16 zu Art. 74 StPO). An das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen; es genügt, dass von einem überdurchschnittlichen Interesse auszugehen ist, das sich nicht in einer blossen Sensationslust erschöpft (SAXER, a.a.O., N. 17 zu Art. 74 StPO). Unabhängig vom Grund für die Orientierung der Öffentlichkeit ist jedoch stets dem Grundsatz der Unschuldsvermutung und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung zu tragen (Art. 74 Abs. 3 StPO). Dies bedeutet zunächst, dass nur jene Informationen publik zu machen sind, welche zur Erreichung des mit der Orientierung anvisierten Ziels notwendig sind. M.a.W. ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit streng zu wahren; namentlich ist sodann von Schuldzuweisungen und voreiligen Qualifikationen des Verhaltens von Beteiligten abzusehen und während des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens klarzustellen, dass es sich erst um einen Verdacht handelt und die Gerichte über eine allfällige Schuld zu befinden haben (BRÜSCHWEILER/NADIG/SCHNEEBELI, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 5 zu Art. 74 StPO). Der Schutzmechanismus der Unschuldsvermutung ist gerade im Vorverfahren, wo die Abklärungen erst am Anfang stehen, besonders bedeutend (SCHOBER, Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information während des Vorverfahrens, ZStrR 133 [2015] S. 318 ff., S. 324, m.w.H.). Zur Feststellung, ob eine Verletzung der Unschuldsvermutung vorliegt, wird nicht auf die Formulierung alleine, sondern stets auf den Gesamtzusammenhang, in dem die Äusserung erfolgte, abgestellt. Bei einer Öffentlichkeitsorientierung durch die Staatsanwaltschaft via Medien ist immer die ganze Stellungnahme zu beachten, um festzustellen, ob die Person vorverurteilt wurde oder ob nur sachgemäss über den Stand laufender Ermittlungen informiert wurde. Die staatlichen Behörden sollten ihr Verhalten im Allgemeinen und so auch bei der Öffentlichkeitskommunikation daran orientieren, dass ein möglicher Freispruch der beschuldigten Person im Raum steht, und somit die Schuld eines Beschuldigten nicht als erwiesen bezeichnen. Die Bezeichnung eines Beschuldigten als Täter oder eine voreilige juristische Qualifikation des Geschehens kann nicht durch ein öffentliches Interesse gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. a-d StPO gerechtfertigt sein. Die Staatsanwaltschaft hat in ihren Medienmitteilungen explizit auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen (SCHOBER, a.a.O., S. 324 f.; STREBEL, Grenzen medialer Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwaltschaft, 2011, S. 126; TOPHINKE, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 26 ff. zu Art. 10 StPO). Zu unterbleiben haben auch verdeckte Schuldvorwürfe im Sinne von Schuldvermutungen. Insbesondere sind wertende Äusserungen in Bezug auf den Täter ohne Hinweis auf die Unschuldsvermutung sind zu unterlassen (SCHOBER, a.a.O.,

- 14 -

S. 325). Äussert sich der orientierende Staatsanwalt gegenüber der Öffentlichkeit schuldzuweisend und damit vorverurteilend, ist dies zugleich auch immer eine Beeinträchtigung der sozialen Geltung des Betroffenen. Der Persönlichkeitsschutz in Art. 74 Abs. 3 StPO umfasst alle Rechtsgebiete, wobei der privatrechtliche

Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) grundsätzlich einen weiterreichenden Schutz bietet als der strafrechtliche. Eine Äusserung, welche die soziale Geltung einer Person beeinträchtigt, beinhaltet regelmässig bereits eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Daraus folgt, dass eine Vorverurteilung immer auch eine Persönlichkeitsverletzung im privatrechtlichen Sinne darstellt (STREBEL, a.a.O., S. 153).

E. 4.2

Für die Medienarbeit der Strafverfolgungsbehörden des Bundes gelten ferner auch die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften (SKIS) vom 7. November 2014 (nachfolgend «Empfehlungen SKIS»), worauf die Bundesanwaltschaft auf ihrer Website ausdrücklich hinweist

<https://www.bundesanwaltschaft.ch/mpc/de/home/medien/rechtliche-grundlagen-der-kommunikationsabteilung-.html>;

JÄGER, Strafuntersuchung und Medien im Spannungsfeld der Interessen, 2010, Rz. 328 ff.).

Gemäss den Empfehlungen SKIS ist eine aktive Medienarbeit angezeigt, wenn sie im Interesse der Untersuchung liegt oder/und bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses (Ziff. 4 Abs. 2 Empfehlungen SKIS). Wann von einem überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit, die eine Information rechtfertigt, auszugehen ist, wird in Ziff. 4 Abs. 4 der Empfehlungen beispielhaft aufgelistet. Zum Zeitpunkt und Inhalt der Kommunikation wird in den Empfehlungen der SKIS festgehalten, dass eine aktive Information in der Regel mit Anhebung des Vorverfahrens erfolgt. Auf Nachfrage von Medienschaffenden können auch wichtige Zwischenschritte mit der gebotenen Zurückhaltung kommuniziert werden (Ziff. 5). Bei Medienauskünften ist stets die bis zur Verurteilung hin geltende Unschuldsvermutung zu beachten. Es ist nur über gesicherte Fakten zu informieren, Spekulationen, Mutmassungen und Wertungen sind zu unterlassen (Ziff. 6). Die Veröffentlichung von identifizierenden Merkmalen von beschuldigten Personen (Namen / Bilder) ist nur zulässig bei Verbrechen und schweren Vergehen zwecks Fahndung oder ausnahmsweise um Verwechslungen auszuschliessen oder zu korrigieren sowie wenn die identifizierenden Merkmale in den Medien bereits publik gemacht worden sind oder es sich um eine wichtige Person des öffentlichen Lebens handelt oder die beschuldigte Person ihre Einwilligung erteilt hat (Ziff. 6.4). Die Parteien bzw. deren Rechtsvertretung können über die geplante aktive Medienarbeit sowie über den Inhalt der Information rechtzeitig in geeigneter Form orientiert werden. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Sofern die Persönlichkeitsrechte erheblich tangiert werden,

- 15 -

ist eine Orientierung der Parteien auch bei einzelnen Anfragen von Medienschaffenden angezeigt. Es empfiehlt sich zudem, die Information aktenkundig zu machen (Ziff. 7.2).

E. 4.3

Die Strafbehörden sind schliesslich bei ihrem Handeln stets auch an den Grundsatz von Treu und Glauben im Sinne von Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV gebunden (vgl. Art. 3 Abs. 2 StPO). Daraus folgt generell, dass die Kommunikation der Strafbehörden wahr, einheitlich, rechtzeitig, sachlich und transparent zu sein hat (MICHLIG, a.a.O., S. 128). Die Kommunikation ist so zu dosieren, dass die Interessen aller Betroffenen nur minimal tangiert werden und der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Auch die Verteidigung sollte rechtzeitig über eine bevorstehende Medieninformation oder Pressekonferenz der

Strafverfolgungsbehörden informiert werden. Der Fairness- grundsatz (Art. 3 StPO) gebietet, dass sich die Verteidigung auf die bevor- stehende Pressekonferenz frühzeitig vorbereiten kann (BGE 130 IV 140 E. 3). Die Kommunikation der Strafbehörden hat zudem sachlich und neutral zu erfolgen. Unzulässig sind deshalb verzerrende, verletzende, irreführende oder tatsachenwidrige Informationen sowie reine Polemik und Propaganda. Es gilt der Grundsatz, dass die Behörden argumentativ überzeugen dürfen, aber nicht überreden (MICHLIG, a.a.O.).

E. 5

Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 (vgl. supra lit. F)

E. 5.1

Der Gesuchsteller macht zunächst geltend, der Gesuchsgegner verstosse mit der Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 gegen die Unschuldsver- mutung. Darin habe er mitgeteilt, es gäbe deutliche Anzeichen für ein straf- bares Verhalten des Gesuchstellers mit Bezug auf den Sachverhaltskomplex «Privatflüge». Der Gesuchsteller sei der Weltöffentlichkeit gegenüber als mutmasslich schuldig bezeichnet worden. Es sei daher zu erwarten, dass der Gesuchsgegner auch im Sachverhaltskomplex um die nicht protokollier- ten Treffen von Lauber und dem Gesuchsteller mit derselben Voreingenom- menheit handeln werde (act. 1 S. 7 ff.).

E. 5.2

Demgegenüber hält der Gesuchsgegner fest, die Medienmitteilung vom

E. 5.3.1

Die Beurteilung einer allfälligen Befangenheit des Gesuchsgegners mit Be- zug auf die in der Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 gegenüber der Öffentlichkeit getätigten Äusserungen ist vor dem Hintergrund der in E. 4 er- wählten einschlägigen Bestimmungen und Prinzipien vorzunehmen. Wird festgestellt, dass sich der Staatsanwalt gegenüber Medien widerrechtlich verhält, weil er gegen die Unschuldsvermutung handelt oder sich persönlic- keitsverletzend äussert, und damit die in Art. 74 StPO statuierten Grunds- ätze der Orientierung der Öffentlichkeit verletzt, wird nicht mehr dessen grundsätzliche Unbefangenheit, sondern seine Befangenheit vermutet (JÄ- GER, a.a.O., Rz. 177; STREBEL, a.a.O., S. 220 und 831).

E. 5.3.2

In seiner Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 teilte der Gesuchsgeg- ner der Öffentlichkeit mit, dass er die Prüfung von Strafanzeigen gegen den Gesuchsteller wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Benützung eines Privatjets abgeschlossen habe. Er hielt dabei fest, dass es «deutliche Anzeichen für ein strafbares Verhalten» des Gesuchstel- lers gäbe und dass aufgrund von «Befragungen und Recherchen» dem Gesuchsgegner «eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbe- sorgung angezeigt» erscheine. Diese Äusserungen sind insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsgegner eigenen Angaben zufolge für die Eröffnung und Führung der Strafuntersuchung in der Angelegenheit rund um den Privatflug des Gesuchstellers von Surinam in die Schweiz nicht zustän- dig war, sondern lediglich die «Prüfung» der entsprechenden Strafanzeigen vornehmen musste, äusserst fragwürdig. Dem Gericht ist zwar der Inhalt des Mandats der AB-BA betreffend die «Prüfung der Strafanzeigen» nicht be- kannt. In Anbetracht dessen, dass bereits die Entgegennahme einer Straf- anzeige oder

die Feststellung eines Anfangstatverdachts zur Einleitung des Vorverfahrens und damit zur Strafuntersuchung genügt, bewegt sich ein Mandat, welches nur die Prüfung von Strafanzeigen zum Inhalt haben soll,

- 17 -

zwingend in einem sehr begrenzten Rahmen und dürfte nur eine erste Prüfung darüber beinhalten, ob die Strafanzeigen nicht von vornherein völlig haltlos sind oder ob die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden gegeben sind (vgl. BGE 121 IV 38 E. 2; 116 IV 83 E. 3; Art. 299 Abs. 2 StPO). Die Frage, ob ein genügender Anfangstatverdacht vorliegt, kann mithin von einem derartigen Mandat, welches sich nur auf die Prüfung von Strafanzeigen beschränkte, gar nicht erfasst sein. Mit seinen in der Medienmitteilung getätigten Äusserungen, wonach deutliche Anzeichen für ein strafbares Verhalten des Gesuchstellers bestünden und eine Strafuntersuchung wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung angezeigt sei, machte der Gesuchsgegner hingegen gerade Aussagen zum Bestehen des hinreichenden Tatverdachts. Damit ging er klar über ein erstes Prüfen der Strafanzeigen im dargelegten Sinne hinaus. Aus dem Grundsatz, dass die Kommunikation funktionell auf den eigenen Zuständigkeitsbereich beschränkt ist (MICHLIG, a.a.O., S. 156) und vor der Prämisse, dass der Gesuchsgegner zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Medienmitteilung keine Kompetenz zur Eröffnung und Durchführung eines Strafverfahrens betreffend den Sachverhalt Privatflüge hatte, folgt, dass die fragliche Medienmitteilung zum Vorliegen eines Anfangstatverdachts durch den hierfür sachlich und funktionell unzuständigen Gesuchsgegner erfolgte. Der Gesuchsgegner hätte sich über das Bestehen des hinreichenden Tatverdachts nicht äussern dürfen; ob ein solcher nämlich vorliegend gegeben war, hätte durch die dafür zuständige Strafuntersuchungsbehörde erst noch festgestellt werden müssen. Er hat damit voreilig eine juristische Qualifikation vorweggenommen und Schuldvermutungen geäussert, was zwingend zu unterlassen gewesen wäre. Zum Zeitpunkt der Medienmitteilung war nämlich – aufgrund der damals herrschenden Zuständigkeitsverhältnisse – gänzlich offen, ob überhaupt mit Bezug auf den Sachverhaltskomplex «Privatflüge» eine Strafuntersuchung gegen den Gesuchsteller eröffnet werden würde. Die Formulierungen in der Medienmitteilung lassen demgegenüber keine Zweifel offen, dass der Gesuchsteller Beschuldigter im genannten Sachverhaltskomplex ist. Dies gilt umso mehr als zusätzlich kommuniziert wird, der Gesuchsgegner habe das Ergebnis seiner Prüfung der Strafanzeigen deshalb der Bundesanwaltschaft übermittelt, die sich der Sache nun mit eigenen personellen Ressourcen annehmen wolle. Damit suggerierte er, dass die Bundesanwaltschaft tatsächlich ein Strafverfahren eröffnen würde. Damit wird in klarer Weise die Unschuldsvermutung verletzt. Für den Gesuchsteller, der in der Medienmitteilung namentlich genannt wurde, stellt die Verletzung der Unschuldsvermutung zweifelsohne auch eine schwere Beeinträchtigung der sozialen Geltung und damit zumindest seiner zivilrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte dar. Hinzu kommt, dass die in der Öffentlichkeit kommunizierte Einleitung

- 18 -

einer Strafuntersuchung regelmässig mit dem Nachweis der Schuld gleichgesetzt wird und deshalb auch im Fall einer späteren Einstellung des Untersuchungsverfahrens nicht ausgeschlossen ist, dass «etwas vom Schuldvorwurf hängen bleibt», zumal wie – vorliegend – ein Hinweis auf die Unschuldsvermutung gänzlich unterblieben ist (vgl. LEHR, Grenzen für die Öffentlichkeitsarbeit der Ermittlungsbehörden, in: Neue

Zeitschrift für Strafrecht, 29/2009, S. 409 ff., 414). Wie sich aus den Akten und auch den im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gemachten Äusserungen des Gesuchsgegners selber ergibt, wurden in der Folge denn auch weder die Akten der Bundesanwaltschaft überwiesen noch hat diese in der Folge eine Strafuntersuchung eröffnet. Damit hat der Gesuchsgegner nicht nur die Unschuldsvermutung verletzt, sondern auch irreführende und tatsachenwidrige Informationen kommuniziert. Abschliessend ist zudem festzustellen, dass es der Gesuchsgegner unterlassen hatte, den Gesuchsteller über die bevorstehende Medienmitteilung zu informieren. Dies, obschon in den Empfehlungen SKIS in Ziffer 7.2 ausdrücklich festgehalten wird, dass die Parteien nach Möglichkeit über eine bevorstehende Medienmitteilung orientiert werden sollen, insbesondere, wenn – wie vorliegend – durch die Vorverurteilung Persönlichkeitsrechte erheblich tangiert werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass berechtigte Zweifel an der Unbefangtheit des Gesuchsgegners dem Gesuchsteller gegenüber bestehen. Dies ist insofern von grundlegender Bedeutung, als der Gesuchsgegner – wie er in seiner Eingabe vom 20. März 2021 dem Gericht mitgeteilt hat – seit dem Entscheid der AB-BA vom 25. Januar 2021 nun doch für die Führung der Strafuntersuchung im Sachverhaltskomplex «Privatflüge» zuständig sei (vgl. act. 15 S. 5). Daraus folgt, dass der Gesuchsgegner in den Strafuntersuchungen gegen den Gesuchsteller in den Ausstand zu treten hat.

6. Januar-Ausgabe 1/2021 Plädoyer (vgl. supra lit. J) 6.1 Der Gesuchsteller sieht sodann im in der Januar-Ausgabe 1/2021 der Fachzeitschrift «Plädoyer» veröffentlichten Portrait über die Person des Gesuchsgegners einen weiteren Ausstandsgrund. Darin habe sich der Gesuchsgegner insbesondere zu Tatsachen geäussert, die ihm in Ausübung einer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt seien bzw. diese betreffen. So habe er Aussagen zu einem nicht öffentlichen Aufsichtsverfahren vor den Geschäftsprüfungskommissionen der Bundesversammlung sowie zum ebenfalls nicht öffentlichen Beschwerdeverfahren BB.2020.245 gemacht. Der Gesuchsgegner habe ferner ausgesagt, dass der Gesuchsteller im Parlament interveniert habe, um jenen als Sonderermittler zu verhindern. Ausserdem würde der

- 19 -

Gesuchsteller sämtliche Netzwerke in Bewegung setzen, um den Gesuchsgegner zu diskreditieren. Das Verhalten des Gesuchstellers mit Bezug auf die Beschwerdeverfahren habe der Gesuchsgegner sodann als Verzögerungstaktik betitelt und im Interview erneut festgehalten, dass es deutliche Anzeichen für ein strafbares Verhalten des Gesuchstellers mit Bezug auf den Flug von Surinam in die Schweiz gäbe. Aufgrund dieser neuen öffentlichen Aussagen erscheine es offensichtlich, dass der Gesuchsgegner voreingenommen sei (act. 9).

6.2 Der Gesuchsgegner hält in seiner Stellungnahme vom 19. Februar 2021 fest, dass die Aussage, wonach der Gesuchsteller versucht habe, ihn zu diskreditieren, vom Journalisten stammen würde. Ebenso der Hinweis auf die Verzögerungstaktik. Er habe keine Möglichkeit gehabt, auf den gesamten Text Einfluss zu nehmen. Zudem sehe er in seiner Äusserung zum Verfahren BB.2020.245 keinen Ausstandsgrund. Schliesslich sei auch die Aussage zum Privatflug des Gesuchstellers nicht neu (act. 11).

6.3 6.3.1 Der weitere, mit Eingabe vom 2. Februar 2021 erhobene Ausstandsgrund ist am Tag der Zustellung der Januar-Ausgabe 1/2021 des «Plädoyers», mithin am Tag der Kenntnisnahme desselben und damit rechtzeitig gestellt worden, weshalb darauf einzutreten

ist. Beim betreffenden Artikel handelt es sich um ein Porträt des Gesuchsgegners unter dem Titel «Ein Mann mit harten Geg- nern», welches vor dem Hintergrund seines Mandats als a.o. Bundesanwalt im Strafverfahren gegen Lauber und den Gesuchsteller gemacht worden ist. In diesem Zusammenhang soll der Gesuchsgegner Aussagen zum Kosten- dach für sein Mandat gemacht haben sowie zum Umstand, dass er seine Mitarbeiter selbst einstellen musste. Der Gesuchsgegner habe nicht preis- geben wollen, wer zu seinem juristischen Team zähle. Dabei wird er wie folgt zitiert: «Am Bundesstrafgericht laufen mehrere Verfahren in dieser Sache. Infantino will genau wissen, wer meine Hilfspersonen sind» (vgl. act. 9.1). Der Gesuchsgegner bestreitet im vorliegenden Ausstandsverfahren nicht, diese Äusserung gemacht zu haben. Er ist jedoch der Ansicht, er habe abs- trakt auf laufende Verfahren verwiesen, ohne die Journalistenfrage inhaltlich zu beantworten (act. 11 S. 3). Offenbar bezog sich der Gesuchsgegner mit der Äusserung, Infantino wolle wissen, wer seine Hilfspersonen seien, auf das bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum damaligen Zeitpunkt unter der Geschäftsnummer BB.2020.245 hängige Verfahren (vgl. supra lit. K). Die in diesem Verfahren erhobene Beschwerde des Ge- suchstellers richtete sich unter anderem gegen die Weigerung des Gesuchs- gegners, die vom ihm beigezogenen bzw. beizuziehenden Hilfspersonen

- 20 -

im Strafverfahren gegen den Gesuchsteller zu bezeichnen (BB.2020.245 act. 1).

6.3.2 Das Beschwerdeverfahren ist nicht öffentlich (Art. 69 Abs. 3 lit. c StPO). Adressat dieser Bestimmung ist nicht nur die Beschwerdekammer selbst, sondern vorliegend ebenfalls der Gesuchsgegner in seiner Funktion als Mit- glied der Strafverfolgungsbehörde (vgl. Art. 73 Abs. 1 StPO sowie Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO). Dies bedeutet, dass keine Publikumsöffentlichkeit be- steht, die Medien aber allenfalls im Rahmen von Art. 74 StPO orientiert werden können. Zuständiger Geheimnisherr war im hängigen Beschwerde- verfahren BB.2020.245 ausschliesslich die Verfahrensleitung der Beschwer- dekammer. Für die Information ist dabei Art. 63 StBOG zu beachten, samt Reglement des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information vom 24. Januar 2012 (SR 173.711.33). Der Gesuchsgegner hat im Rahmen des über ihn erschienenen Artikels in der Januar-Ausgabe des «Plädoyers» den Gegenstand und damit den Inhalt des nicht öffentlichen und zu jenem Zeitpunkt noch hängigen Beschwerdeverfahrens BB.2020.245 preisgege- ben, zu dessen Geheimhaltung er als Geheimnisträger verpflichtet gewesen wäre und zu dessen Offenbarung er als nicht zuständiger Geheimnisherr nicht befugt gewesen ist. Die Geheimhaltungspflicht im Sinne von Art. 73 Abs. 1 StPO gehört zu den konkreten Amtspflichten des Gesuchsgegners. Wie den Akten zu entnehmen ist, wurde der Gesuchsgegner denn auch explizit von der AB-BA im Dienstleistungsvertrag vom 7. bzw. 8. Juli 2020 auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Art. 320 StGB hinge- wiesen (act. 15.3). Die Preisgabe eines unter Art. 73 Abs. 1 StPO fallenden Geheimnisses ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ist mit den Amtspflichten des Gesuchsgegners nicht vereinbar. Dass ein Rechtferti- gungsgrund vorgelegen hätte, wird weder geltend gemacht noch ist ein solcher ersichtlich. Damit sind die vom Gesuchsteller erhobene Zweifel an der Unbefangenheit des Gesuchsgegners ohne Weiteres begründet.

Ob die weiteren, vom Gesuchsteller monierten Äusserungen im besagten Artikel der Januar-Ausgabe des «Plädoyers» tatsächlich vom Gesuchsgeg- ner oder aus einer anderen dem Journalisten bekannten Quelle stammen, lässt sich nicht ohne Weiteres feststellen, sodass darauf nicht weiter einzu- gehen ist.

7. Medienmitteilungen vom 10. Februar, 8. und 11. März 2021 (vgl. supra lit. L, O und Q)
7.1 Der Gesuchsteller macht in seiner Eingabe vom 12. März 2021 weitere Ausstandsgründe geltend: Mit seinen Medienmitteilungen vom 8. und 11. März 2021 bringe der Gesuchsgegner klar zum Ausdruck, dass er in den Kriterien von Obsiegen und Unterliegen denke und nicht mehr als zu Neutralität und Objektivität verpflichteter Verfahrensleiter, sondern sich als einseitige, auf den eigenen Erfolg erpichte Gegenpartei verstehe. In den genannten Medienmitteilungen sowie in jener des 10. Februar 2021 sei die Kommentierung ohne Anonymisierung und unter voller Namensnennung des Gesuchstellers erfolgt und noch bevor die akkreditierten Journalisten den anonymisierten Entscheid erhalten hätten. Die Medienmitteilungen zum Ausgang der Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts seien nicht nur selektiv und teilweise faktenwidrig, sondern enthielten auch eigene, den subjektiven Vorstellungen des Gesuchsgegners entsprechende Wertungen (act. 13).

7.2 Der Gesuchsgegner wendet demgegenüber ein, es bestehe ein grosses Interesse am Strafverfahren betreffend die nicht protokollierten Treffen. Die Aufschaltung einer persönlichen Website mit kurzen persönlichen Angaben, einer Kontaktadresse und einer Sammlung von Pressemitteilungen diene vor diesem Hintergrund dem Zweck, immer wiederkehrende ähnliche Anfragen zu kanalisieren, den Beantwortungsaufwand im Sinne der Verfahrenseffizienz in Grenzen zu halten und gleichzeitig alle Medien zeit- und inhalts- gleich (deutsch und französisch) informieren zu können. Einzelne Medienschaffende würden dadurch nicht bevorzugt, sondern gleichbehandelt. Dem Gesuchsgegner stünden keine personell gut dotierten Kommunikationsabteilungen wie einer ordentlichen Staats- oder Bundesanwaltschaft zur Verfügung, die Dutzende von Anfragen innert kurzer Zeit und in der notwendigen Qualität beantworten könnten. Vielmehr besorge er die Kommunikation selber und werde nur bei Bedarf durch einen professionellen Kommunikationsberater, insbesondere bei Medienmitteilungen, unterstützt. Er sei daher darauf angewiesen, dass möglichst wenige Fragen individuell zu beantworten seien, sondern sich die Mehrheit bereits gestützt auf die Website selber beantworten und sich die Medienschaffenden selber informieren könnten. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers seien die Medienmitteilungen ausgewogen, würden sich innerhalb der rechtsstaatlichen Leitlinien behördlicher Kommunikation bewegen und hätten sämtliche Punkte der bundesstrafgerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt. Ein Ausstandsgrund sei daher nicht erkennbar (act. 15 S. 5 ff.).

7.3 7.3.1 Der Gesuchsteller sah in den Medienmitteilungen vom 10. Februar, 8. und

E. 10

Dezember 2020 stelle keine Vorverurteilung dar. Darin werde lediglich festgehalten, dass deutliche Anzeichen für ein strafbares Verhalten bestehen würden. Dies bedeute nichts anderes als eine Parallel-Übersetzung für Nichtjuristen von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO, wonach die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eröffne, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergäbe. Deutliche Anzeichen stellten nichts anderes als einen hinreichenden Tatverdacht dar. Jeder Staatsanwalt müsse

sich bei jeder Sachverhaltsprüfung ein solches Urteil gebildet haben, damit er ein Strafverfahren eröffnen könne. Er verfolge bezüglich Kommunikation im Übrigen eine konstante Praxis, wonach die Ergebnisse seiner Prüfaufträge den Medien mitgeteilt würden. Er beabsichtige, auch in Zukunft die Öffentlichkeit zu informieren, wenn die Prüfung einzelner der ihm vorliegenden Strafanzeigen abgeschlossen sei. Ebenfalls werde er wichtige Verfahrensschritte kommunizieren. Es bestehe ferner ein öffentliches Interesse am Fortgang der Behandlung der Strafanzeigen des spätestens im Mai 2020 weltweit von zahlreichen Medien aufgegriffenen Privatjetfluges von Surinam in die Schweiz durch den Gesuchsteller (act. 1 S. 4 ff.; act. 7 S. 2 ff.).

E. 10.1

Wird das Ausstandsgesuch gutgeheissen, so gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Bundes (Art. 59 Abs. 4 StPO). Soweit auf das Begehren um Feststellung der Nichtigkeit der bisher durchgeführten Amtshandlungen nicht eingetreten wird, rechtfertigt es sich, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten.

E. 10.2

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Bundesanwaltschaft dem Gesuchsteller eine Entschädigung für seine diesbezüglichen Aufwendungen auszurichten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO analog; siehe hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.5.2 m.w.H. sowie der Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 E. 11.1).

E. 10.3

Da der Rechtsvertreter des Gesuchstellers der Beschwerdekammer keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung ermessensweise auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 27 -

E. 11

März 2021 das Vorliegen weiterer Ausstandsgründe. Diese sind mit Eingabe vom 12. März 2021 rechtzeitig geltend worden, sodass darauf ohne Weiteres einzutreten ist. Dies gilt auch insoweit damit die Äusserungen in der Medienmitteilung vom 10. Februar 2021 gerügt werden. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesuchsteller über einen längeren Zeitraum ein «Privatdossier» über angebliche Prozessfehler des Gesuchsgegners angelegt und diese Rügen nicht rechtzeitig vorgebracht hätte. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, hat erst die Kumulation der Medienmitteilungen Anlass zur Annahme der Befangenheit gegeben, sodass dem Gesuchsteller nicht vorgeworfen werden kann, er habe die Ausstandsgründe mit Hinblick auf die Medienmitteilung vom 10. Februar 2021 zu spät gestellt.

7.3.2 Zunächst ist festzuhalten, dass sich die drei fraglichen Medienmitteilungen auf abgeschlossene Beschwerdeverfahren bezogen haben. Wie bereits supra unter E. 6.3.2 ausgeführt, liegt die Verfahrensleitung und damit auch die Zuständigkeit für die öffentliche Kommunikation hängiger Beschwerdeverfahren beim Bundesstrafgericht. Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht das Bundesstrafgericht ihren Endentscheid in seiner im Internet einsehbaren Datenbank (Art. 63 Abs. 1 StBOG, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1

des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information). Das Gericht veröffentlicht seine Entscheide grundsätzlich in anonymisierter Form, es sei denn, es handle sich um einen bekannten Fall («causes célèbres») und die Namen sind der Öffentlichkeit schon bekannt (Art. 6 Abs. 1 und 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information).

Vor dem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft auch Zwischenschritte des Vorverfahrens veröffentlichen kann (Ziff. 5 Empfehlungen SKIS), war es dem Gesuchsgegner nicht grundsätzlich untersagt, sich über die Ergebnisse der Beschwerdeverfahren mittels Medienmitteilungen zu äussern. Eine Veröffentlichung von Zwischenschritten hat aber äusserst zurückhaltend und in der Regel nur als reaktive Kommunikation zu erfolgen (vgl. Ziff. 5 Empfehlungen SKIS). Der Gesuchsgegner hat die Medienmitteilungen veröffentlicht, noch bevor die Beschwerdekammer ihre Entscheide in anonymisierter Form auf ihrer Website aufschaltete. Ein derartiges Vorgehen ist äusserst fragwürdig. Zum einen wurde damit nicht nur die Veröffentlichungspraxis des Bundesstrafgerichts vollständig hintergangen, es bestand insbesondere mit der Medienmitteilung vom 11. März 2021, welche nur einen Tag nach Versand des Beschlusses BB.2020.291 vom 10. März 2021 veröffentlicht worden ist,

- 23 -

auch die Gefahr, dass dem Gesuchsteller der betreffende Beschluss noch gar nicht hatte zugestellt werden können und er über die Medien von dessen Inhalt erfahren hätte. Der Gesuchsgegner hätte aber auch aus einem anderen Grund auf eine voreilige Medienmitteilung verzichten müssen: Während seine Medienmitteilungen zu den abgeschlossenen Beschwerdeverfahren jedesmal unverzüglich von der Presse aufgegriffen wurden, fanden anschliessend die auf der Website des Bundesstrafgerichts veröffentlichten Beschlüsse in den Medien praktisch keine Beachtung mehr. Dies ist umso schwerwiegender, als – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – die Medieninformation durch den Gesuchsgegner zu den abgeschlossenen Beschwerdeverfahren nicht in der gehörigen objektiven Art und Weise erfolgt ist. Wenn der Gesuchsgegner seine Medienmitteilungen damit zu rechtfertigen meint, dass der Gesuchsteller – angeblich – selber auch an die Medien gelangt sei, verkennt er, dass der Gesuchsteller als beschuldigte Person im Gegensatz zum Gesuchsgegner nicht an die Grundsätze von Art. 73 und 74 StPO gebunden ist.

7.3.3 Der Gesuchsgegner titelte in der Medienmitteilung vom 10. Februar 2021 «Keine Einsicht in Kommissionsprotokoll, Arbeitsverträge und Korrespondenz». In fett hervorgehobener Schrift heisst es ferner «FIFA-Präsident Gianni Infantino erhält weder Einsicht in die Verträge und Abmachungen des a.o. Bundesanwalts noch in die Wortprotokolle der Gerichtskommission. Laut Urteil des Bundesstrafgerichts müssen ihm einzig die Namen allfälliger Hilfspersonen bekannt gegeben werden, an die Untersuchungshandlungen delegiert werden». Im ersten und längsten Abschnitt des nachfolgenden Textes führt der Gesuchsgegner aus, wie der Gesuchsteller Einsicht in sämtliche Unterlagen verlangt habe, die im Zusammenhang mit dem Beizug von Hilfspersonen durch den Gesuchsgegner gestanden hätten. Ausserdem habe der Gesuchsteller die Wortprotokolle der Gerichtskommission anlässlich der Bewerbung des Gesuchsgegners verlangt. Diese Forderungen habe das Bundesstrafgericht abgewiesen, soweit es überhaupt auf die Beschwerde des Gesuchstellers eingetreten sei. Im letzten und weitaus kürzeren Absatz teilt der Gesuchsgegner mit, dass die Beschwerde in einem Punkt teilweise als

begründet erachtet worden sei, nämlich mit Bezug auf die Bekanntgabe von Namen von Mitarbeitern, die zumindest einen indirekten Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens haben könnten.

Der Titel und die fett hervorgehobene Textstelle suggerieren zunächst, dass es im Beschwerdeverfahren BB.2020.245 primär um die Einsicht in diverse Unterlagen durch den Gesuchsteller gegangen sei. Wie den Beschwerde- anträgen jedoch eindeutig zu entnehmen ist, ging es dem Gesuchsteller in erster Linie darum, die Namen und die genauen Funktionen der vom

- 24 -

Gesuchsgegner beigezogenen Hilfspersonen in Erfahrung zu bringen (vgl. Beschluss BB.2020.245 vom 5. Februar 2021 lit. G; Beschwerdeantrag 1). In diesem Zusammenhang verlangte der Gesuchsteller Einsicht in verschiedene Unterlagen (Beschwerdeantrag 2) und replicando auch Einsicht in das Protokoll der Anhörung des Gesuchsgegners durch die Gerichtskommission der Bundesversammlung vom 26. August 2020. Auf diese letztgenannten Anträge ist die Beschwerdekammer in ihrem Beschluss BB.2020.245 vom 5. Februar 2021 jedoch gar nicht eingetreten. Die Formulierung in der Medienmitteilung, das Gericht habe diese Forderungen abgewiesen, soweit es darauf eingetreten sei, ist daher falsch. Auch mit dem Titel «Keine Einsicht in Kommissionsbericht, Arbeitsverträge und Korrespondenz» und der Formulierung am Ende der Medienmitteilung, wonach die Rechtslage nun in Bezug auf die Einsichtsforderungen Infantinos «geklärt» sei, wird der Eindruck erweckt, das Gericht habe die Anträge zur Einsicht in diverse Unterlagen materiell behandelt, was jedoch nicht zutrifft. Solche irreführenden und zum Teil unzutreffenden Äusserungen sind in jedem Fall zu unterlassen und haben in einer korrekten Medienmitteilung keinen Platz. Wesentlicher Inhalt des Beschlusses BB.2020.245 war ohnehin die Frage nach der Zulässigkeit des Beizugs von Hilfspersonen ausserhalb der Bundesanwaltschaft durch einen ausserordentlichen Staatsanwalt des Bundes bzw. einen ausserordentlichen Bundesanwalt sowie die Frage, ob der Gesuchsgegner zu Recht die Namensnennung der von ihm beigezogenen Hilfspersonen verweigert hatte. Insofern ist nur schon die Titelwahl, aber auch der nachfolgende Text in der Medienmitteilung nicht mit einer objektiven Kommunikation durch den Gesuchsgegner zu vereinbaren.

7.3.4 Die Medienmitteilung vom 8. März 2021 bezog sich auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2020.278 vom 4. März 2021, mit welchem die Beschwerdekammer eine Beschwerde des Gesuchstellers abgewiesen hatte, soweit sie darauf eintrat. Anlass zu Bemerkungen gibt der Titel, unter welchem der Gesuchsgegner die Medienmitteilung veröffentlicht hat: «Weitere Beschwerde Infantinos abgewiesen». Vorgängig zur Beschwerde im Verfahren BB.2020.278 hatte die Beschwerdekammer zum Zeitpunkt der Medienmitteilung erst über eine Beschwerde des Gesuchstellers befunden, nämlich die Beschwerde im Verfahren BB.2020.245, und diese Beschwerde hatte die Kammer, wie bereits dargelegt, gutgeheissen, soweit sie darauf eingetreten war. Der Titel «Weitere Beschwerde Infantinos abgewiesen» ist vor diesem Hintergrund tatsachenwidrig. Darüber hinaus ist ein derartiger Titel, der wie eine Schlagzeile anmutet, reisserisch und verletzt das Sachlichkeitsgebot.

- 25 -

7.3.5 Die Medienmitteilung vom 11. März 2021 schliesslich erfolgte unter dem Titel «Zuständigkeitsfragen geklärt». Der Gesuchsgegner bezog sich darin zunächst auf den

tags zuvor gefällten Beschluss BB.2020.291 des Bundes- strafgerichts und hielt fest, das Gericht hätte die Einvernahme einer Person aus dem Umfeld des Gesuchstellers wegen fehlender Zuständigkeit des a.o. Staatsanwalts des Bundes beanstandet und verlangt, dass das Protokoll der Befragung aus den Akten entfernt werde. Zudem informierte er die Öffentlichkeit, dass die «damals unklare Zuständigkeit zur Untersuchung der Benutzung eine[s] Privatjets durch Infantino nun in einer Vereinbarung zwi- schen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und dem a.o. Staats- anwalt des Bundes geregelt sei».

Die Aussage der «damals» unklaren Zuständigkeit steht nicht nur im Wider- spruch zur Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020, sondern auch zu den im Beschwerdeverfahren BB.2020.291 gemachten Aussagen des Gesuchs- gegners: Er hielt klar fest, dass er für die Eröffnung des Strafverfahrens im Sachverhaltskomplex «Privatflüge» nicht zuständig sei. Dies bestätigte er auch noch im vorliegenden Ausstandsverfahren in der Gesuchsantwort vom 23. Dezember 2020 und Duplik vom 16. Februar 2021. Mit keinem Wort wurde je erwähnt, dass die Zuständigkeit mit Bezug auf die Eröffnung des Strafverfahrens im Komplex «Privatflüge» unklar gewesen sei. Die Aussage, die Zuständigkeit sei schon «damals» – gemeint ist zum Zeitpunkt der Ver- öffentlichung der Medienmitteilung vom 10. Dezember 2020 – unklar gewe- sen, ist vor diesem Hintergrund befremdend und einer vertrauenswürdigen Kommunikation abträglich.

7.3.6 Gesamthaft betrachtet entsteht der Eindruck, dass es dem Gesuchsgegner mit den Medienmitteilungen nicht um eine objektive Kommunikation von wichtigen Zwischenschritten im Rahmen des Vorverfahrens gegangen ist, sondern vielmehr um einseitige Berichterstattung. Abgesehen davon, dass einige Fakten nicht den Tatsachen entsprechen, werden andere Fakten so dargelegt, dass der Gesuchsgegner dabei ausschliesslich in einem guten Licht dasteht und jede mögliche Kritik neutralisiert wird. Dies hat jedoch mit einer sachlichen, neutralen, korrekten und im öffentlichen Interesse stehen- den Kommunikation nichts tun. Damit kann nicht mehr ohne Zweifel davon ausgegangen werden, der Gesuchsgegner sei dem Gesuchsteller gegen- über unbefangen.

8. Soweit der Gesuchsteller schliesslich in seiner Replik vom 8. Januar 2021 weitere Umstände geltend macht, die darauf hinweisen würden, dass der Gesuchsgegner befangen sei und sich dabei auf Äusserungen bezieht, die

- 26 -

der Gesuchsgegner in seinen Eingaben vom 15. und 21. Dezember 2020 in den Verfahren BB.2020.245 und BB.2020.291 gemacht habe, ist darauf nicht weiter einzugehen, da diese verspätet gestellt worden sind (vgl. supra E. 1.).

9.

9.1 Zusammenfassend ist das Ausstandsgesuch gegen den a.o. Bundesanwalt bzw. den a.o. Staatsanwalt des Bundes Stefan Keller gutzuheissen. Dieser hat in den Verfahren gegen den Gesuchsteller in den Ausstand zu treten.

9.2 Die Feststellung von Ausstandsgründen hat nicht zur Folge, dass die den Ausstand feststellende Behörde die Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, aufhebt oder für nichtig erklärt. Die Aufhebung und Wiederholung solcher Amtshandlungen erfolgt nur, wenn dies von einer Partei innert 5 Tagen verlangt wird, nachdem sie vom Ent- scheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat (Art. 60 Abs. 1

StPO). Auf das Begehren des Gesuchstellers um Nichtigerklärung der bisher durchgeführten Amtshandlungen ist daher nicht einzutreten.

10.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.